



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 87/2021

Bildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Verwaltungssteuerung und Service</i> <i>BearbeiterIn: Sophie-Christin Schulze</i>	<i>Datum</i> <i>20.10.2021</i>
--	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Rat	Beschluss	04.11.2021	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Rat bildet folgende sechs Ausschüsse:

1. Ausschuss für Bürgerdienste
2. Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung
3. Haushaltsausschuss
4. Ausschuss für Technik und Umwelt
5. Schulausschuss
6. Betriebsausschuss

die mit Ausnahme des sondergesetzlichen Schulausschuss aus 9 Ratsmitgliedern bestehen.

Die Bildung dieser sechs Ausschüsse, die Sitzzahl, die Sitzverteilung, die Verteilung der Ausschussvorsitze und die Berufung von anderen Personen wird gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

a) *Beschluss über die Anzahl der Ausschüsse und der Ausschusssitze*

Gemäß § 71 NKomVG kann der Rat zur Vorbereitung der Beschlüsse Ausschüsse bilden. In der letzten Wahlperiode waren folgende Gremien gebildet worden:

- Ausschuss für Bürgerdienste
- Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung
- Haushaltsausschuss
- Ausschuss für Technik und Umwelt
- Schulausschuss
- Betriebsausschuss

Die Ratsmitglieder bestimmen die Zahl der Ausschussmitglieder durch Einzelbeschluss. Eine Verpflichtung, die Zahl so festzusetzen, dass alle Fraktionen und Gruppen vertreten sind, besteht nicht. Es wird empfohlen, gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG in der anstehenden Wahlperiode die zu bildenden Ausschüsse mit jeweils 9 Ratsmitgliedern zu besetzen.

Ausgenommen ist der Schulausschuss als sondergesetzlicher Ausschuss gem. § 110 NSchG, dem als andere Personen Eltern- und Lehrervertreter stimmberechtigt angehören, die in einem besonderen Verfahren gewählt werden müssen.

b) Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter

Musterausschuss

Sitzzahl: 9

Mandate einer Partei ÷ jeweiliger Teiler → Verteilung der Sitze nach Höchstzahlen

Partei	SPD	CDU	AfD	Grüne	Linke	UWG-ZIEL
Mandate Rat	11	8	1	3	1	3
Teiler						
1	11 (1)	8 (2)	1 (6)	3 (7)	1	3
2	5,5 (3)	4 (4)	0,5	1,5	0,5	1,5
3	3,66666667 (5)	2,66666667 (9)	0,33333333	1	0,33333333	1
4	2,75 (8)	2	0,25	0,75	0,25	0,75

c) Berufung von nicht dem Rat angehörigern Mitgliedern

Der Rat kann gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG beschließen, dass neben Ratsmitgliedern andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse sein sollen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. Eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

Der Rat der Stadt beruft als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht im Sinne des § 71 Abs 7 NKomVG je eine vom Seniorenbeirat vorgeschlagene Person in den Ausschuss für Technik und Umwelt, Wirtschaft und Stadtentwicklung und in den Ausschuss für Bürgerdienste.

Ausschuss für Bürgerdienste

Mitglied:	Vorsitz:	Fraktion:
		SPD
		SPD
		SPD
		SPD
		CDU
		CDU
		CDU
		GRÜNE
		UWG
„andere Personen“		auf Vorschlag:
		Seniorenbeirat lt. Richtlinie

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Mitglied:	Vorsitz:	Fraktion:
		SPD
		SPD
		SPD
		SPD
		CDU
		CDU
		CDU
		UWG
		GRÜNE
„andere Personen“		auf Vorschlag:

		Seniorenbeirat lt. Richtlinie

Haushaltsausschuss

Mitglied:	Vorsitz:	Fraktion:
		SPD
		SPD
		SPD
		SPD
		CDU
		CDU
		CDU
		GRÜNE
		UWG
„andere Personen“		auf Vorschlag:

Ausschuss für Technik und Umwelt

Mitglied:	Vorsitz:	Fraktion:
		SPD
		SPD
		SPD
		SPD
		CDU
		CDU
		CDU
		GRÜNE

		UWG
„andere Personen“		auf Vorschlag:
		Seniorenbeirat lt. Richtlinie

Betriebsausschuss

Mitglied:	Vorsitz:	Fraktion:
		SPD
		SPD
		SPD
		SPD
		CDU
		CDU
		CDU
		GRÜNE
		UWG
		Personalrat Kraft Satzung
Erarslan, Aygün		Betriebsleiter

Schulausschuss (7 Mitglieder)*

Mitglied:	Vorsitz:	Fraktion:
		SPD
		SPD
		SPD
		CDU
		CDU
		GRÜNE
		UWG

„andere Personen“ alle stimmberechtigt		
Elternvertreter/innen:**		Ersatzmitglieder:
Lehrervertreter/innen:**		Ersatzmitglieder:

* Die Anzahl der Mitglieder des Schulausschusses wurde aus der Wahlperiode 2016-2021 übernommen.

** Die Festlegung der Anzahl der Eltern- und Lehrervertreter/innen erfolgt in der konstituierenden Ratssitzung, woraufhin der Schulträger gemäß § 110 NSchG i.V.m. der VO über das Berufungsverfahren pp. den Berechtigten mitteilt, für welche Zahl sie vorschlagsberechtigt sind.

d) Zuteilung der Ausschussvorsitze

Zugriffsrechte auf Ausschussvorsitze nach d'Hondt

Partei	SPD	CDU	AfD	Grüne	Linke	UWG-ZIEL
Mandate	11	8	1	3	1	3
Rat						
Teiler						
1	11	8	1	3	1	3
	(1)	(2)		(6/7)*		(6/7)*
2	5,5	4	0,5	1,5	0,5	1,5
	(3)	(4)				
3	3,66666667	2,66666667	0,33333333	1	0,33333333	1
	(5)	(9)				
4	2,75	2	0,25	0,75	0,25	0,75
	(8)	(11)				
5	2,2	1,6	0,2	0,6	0,2	0,6
	(10)					

(...)* Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG in der Zuteilung der Ausschussvorsitze das Los, welches vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehen ist.

Daraus ergeben sich vorbehaltlich einer Verständigung unter den Fraktionen folgende Vorsitze und Stellvertretungen:

Zugriff	Fraktion/Gruppe	Ausschuss	Vorsitz	Stellvertreter/in
1	SPD			
2	CDU			
3	SPD			
4	CDU			
5	SPD			
6	GRÜNE/UWG-ZIEL*			

* § 71 Abs. 8 NKomVG Zuteilung bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

In Vertretung

gez. K. Bock
Städtischer Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒	☒ u	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen